

Amtliches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Kellamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr. 33

Diez, Mittwoch den 9. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 27. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

§ 7 Abs. 1 a der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) erhält folgende Fassung:

„selbstgezoogene Saatgerste für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben; die Reichs-Suttermittelstelle bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist;“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 27. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 in Verbindung mit der Verordnung vom

28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647, 711) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 7 wird gestrichen.
2. Im § 22 Satz 2 werden die Worte „oder den auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen“ gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 27. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Die Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) erhält folgenden § 3 a:

„Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, die Reichskartoffelstelle und die von dieser ermächtigten Stellen und Personen sind an die Höchstpreise nicht gebunden. Sie unterliegen jedoch bei den An- und Verkäufen den Weisungen des Reichskanzlers.“

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 31. Januar 1916.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

§ 1.

Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einführt, die in der der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) angefügten Liste aufgeführt sind, ist verpflichtet, den Eingang derselben, soweit sie über die Grenze des Deutschen Reichs gegen Oesterreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, alle übrigen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bekanntmachung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel der im § 1 dieser Bestimmungen bezeichneten Art einführt, hat sie nach der Bestimmung des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die berechtigte Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat auf Verlangen der berechtigten Gesellschaft Muster zu übersenden und die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel an einem von der berechtigten Gesellschaft zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3.

Die gemäß § 1 dieser Bestimmungen berechtigte Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein oder erklärt die Gesellschaft, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

Hat die Gesellschaft die Uebernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete sie schriftlich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges auf die Gesellschaft über, von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Dem Verpflichteten ist für die Aufbewahrung vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streitfall der im § 4 dieser Bestimmungen genannte Ausschuss endgültig festsetzt.

§ 4.

Die berechtigte Gesellschaft hat für die von ihr übernommenen Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der berechtigten Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest. Der Ausschuss bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter. Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitglie-

dern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen. Die Reichsfuttermittelstelle, die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen und befugt, dazu Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die berechtigte Gesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der berechtigten Gesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der berechtigten Gesellschaft zugeht.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 4 dieser Bestimmungen der Ausschuss zuständig ist.

§ 8.

Die gemäß § 1 berechtigten Gesellschaften haben bei Verteilung der erworbenen Waren die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innezuhalten. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. ist verpflichtet, 50 vom Hundert der insgesamt eingeführten Düngemittel an die Landwirtschaftliche Handelsbank, G. m. b. H. in Berlin und den Verein deutscher Düngerefabrikanen in Hamburg abzugeben.

§ 9.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Transportproviand oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungsverpflichtung die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage.
Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916. Vom 31. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die auf Grund des § 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) für die Bierbrauereien festgesetzten Gerstenkontingente werden um ein Fünftel herabgesetzt. Die Bierbrauereien haben die Gerste, die sie über das herabgesetzte Gerstenkontingent hinaus bereits bezogen haben, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen; soweit diese Gerste bereits vermälzt ist, ist das Malz zur Verfügung zu stellen.

§ 2.

Die auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung von Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) auf das vierte Vierteljahr des Jahres 1915, die drei ersten Vierteljahre des Jahres 1916 und den Monat Oktober 1916 entfallenden Malzmengen (Malzkontingente) werden um ein Fünftel herabgesetzt. Als auf den Monat Oktober entfallend ist hierbei ein Drittel der für das vierte Vierteljahr des Jahres 1916 berechneten Malzmenge anzusehen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften. Dabei sind die in dem vierten Vierteljahr 1915 über das nach dieser Verordnung gekürzte Malzkontingent hinaus verwendeten Malzmengen von den in gleicher Weise gekürzten Malzkontingenten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1916 abzuziehen. Der Abzug erfolgt in der Regel in jedem Vierteljahr und im Oktober 1916 nach dem Verhältnis des für jeden dieser Zeiträume festgesetzten Malzkontingents.

§ 3.

Es bleibt vorbehalten, die Gersten- und Malzkontingente statt um ein Fünftel (§§ 1 und 2) um ein Viertel herabzusetzen.

Die Bierbrauereien haben, falls sie mehr Gerste als drei Viertel ihres Kontingents bezogen haben, die mehr bezogene Menge, soweit sie nicht nach § 1 abgeliefert ist, bis zum 31. März 1916 zur Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu halten.

§ 4.

Der Reichskanzler erläßt die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung der §§ 1, 3 Abs. 2 und regelt das Verfahren. Er kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 5.

Die Vorschriften in den §§ 1 bis 4 finden nur auf gewerbliche Bierbrauereien Anwendung.

§ 6.

Auf die Malzkontingente der Bierbrauereien ist Malz, das aus dem Ausland eingeführt wird, anzurechnen. Das im Inland aus ausländischer Gerste hergestellte Malz steht dem aus inländischer Gerste hergestellten Malz gleich. Das anzurechnende ausländische Malz ist nach dem in § 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 vorgesehenen Maßstab auf die Gerstenkontingente (§ 1) anzurechnen.

Ausgenommen ist ausländisches Malz, das eine Bierbrauerei bis zum 15. Februar 1916 auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, einführt und bis zum 31. März 1916 verarbeitet.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915, wird aufgehoben.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 zulassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibück.

II B. 1 221 M. f. S. Berlin W. 9, den 26. Januar 16.
J.-Nr. I A I e. 1 068 M. f. L. Leipziger Straße 2.
V. 10 476 M. d. J.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916 (RGBl. S. 59) zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:
Frhr. von Falkenhäusen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Freund.

L. 920.

Diez, den 4. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

mit Ausnahme von Diez und Bad Ems.

Betr. Ueberwachung des Haltekinderwesens.

Ich ersuche Sie, mir bis zum 20. Februar d. Js. ein Verzeichnis nach untenstehendem Muster über die in Ihren Gemeinden vorhandenen Personen, bei welchen fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nr.	Name und Vorname des Haltekindes	Tag und Ort der Geburt	Name und Stand der Pflegeeltern

An die Herren Bürgermeister

in Birkenbach, Diez, Bad Ems, Eppenrod, Flacht, Freientiez, Geilman, Hahnstätten, Holzappel, Holzheim, Kördorf, Langenscheid, Lohrheim, Nassau, Nezbach, Niederneifen, Oberneifen, Obernhof, Ruppenrod, Weinähr und Winden.

Sie wollen die Vorstände der in Ihren Gemeinden bestehenden Viehversicherungsbereine auffordern, die für das letzte Geschäftsjahr aufgestellte Jahresrechnung in zweifacher Ausfertigung nunmehr umgehend durch Ihre Vermittlung hierher einzureichen.

Bei Vorlage der Abschlässe ist von Ihnen noch anzugeben, wann Sie die unvermutete Kassenrevision abgehalten und welche Mißstände Sie dabei etwa wahrgenommen haben.

Der Königl. Landrat.**J. B.****Bimmermann.**

I. 914.

Diez, den 4. Februar 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1911, Kreisblatt Nr. 33 und 9. März 1911, Kreisblatt Nr. 74, betreffend die Bekämpfung der Schnaken, weise ich die Ortspolizeibehörden an, das Weitere zu veranlassen und die Befolgung der Vorschriften zu kontrollieren.

Es empfiehlt sich, wenn die Gemeinden die Vernichtungsarbeiten möglichst selbst übernehmen, jedenfalls es sich aber angelegen sein lassen, die Arbeiten nach Kräften zu fördern.

Der Königl. Landrat.**Duberstadt.**

I. 929.

Diez, den 5. Februar 1916.

An die Herren Standesbeamten und Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 28. Januar 1904, Nr. 71, Kreisblatt Nr. 31, betreffend die Aufstellung der zur Verichtigung der Strafregister dienenden Listen verurteilter strafmündiger bezw. bestraffter Personen, mache ich darauf aufmerksam, daß die Standesbeamten die genannten Listen den Ortspolizeibehörden bis zum 15. Februar zu übersenden haben und die von den Ortspolizeibehörden aufzustellenden Listen bis zum 1. März der Königl. Staatsanwaltschaft einzureichen sind.

Der Landrat.**Duberstadt.**

Gießen, den 31. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Der am 20. 1. 16 aus hiesigem Kriegsgefangenenlager entwichene italienische Zivilgefangene Constantin di Falco ist noch nicht ergriffen. Es wird daher gebeten, die Nachforschungen zu erneuern und jede in Betracht kommende Stelle entsprechend zu benachrichtigen.

L.-B. VI 1060.

Gießen, den 31. Januar 1916

Bekanntmachung.

Von den auf der Arbeitsstelle Chemische Fabrik Mannheim in Wohlgelegen bei Mannheim am 23. Januar 1916 entwichenen englischen Kriegsgefangenen Dudingham, Byron und Sviers Louis ist der Kriegsgefangene Dudingham am 31. 1. 16 in Sontheim bei Heilbronn wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Gießen.**Bekanntmachung.**

Gestern sind vom Arbeitskommando Rothenditmold bei Cassel 4 russische Kriegsgefangene entwichen, um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird gebeten.

I. Lagerbataillon des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

Pr. I. 4. A. 32 II.

Wiesbaden, den 24. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Zur Behebung etwaiger Zweifel weise ich darauf hin, daß die Gemeinden nach § 1031 R. G. O. gehalten sind, auch für die infolge des Krieges ruhenden Handwerksbetriebe die Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer aufzubringen. Da zahlreiche Handwerksbetriebe in Frage kommen, deren Meister im Felde stehen, wird es angemessen sein, daß die Gemeinden diese Betriebe zu der an sich zulässigen Unterabteilung nicht heranziehen, sondern diese Beiträge endgültig selbst tragen.

Der Regierungspräsident.**In Vertretung:****v. Gyzki.**

* * *

I. 792.

Diez, den 4. Februar 1916.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnis und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.**J. B.****Bimmermann.**

Abt. III b T.-Nr. 1297/335.

Frankfurt a. M., den 22. 1. 1916.

Betr.: Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Personen.

Verordnung.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 18. 2. 1915 — III b 701/1492 — bestimme ich:

I. Verboten ist weiter:

1. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Personen.
2. Das Anbieten und die Abgabe von Heilmitteln, die für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten bestimmt sind, ohne ärztliche Verordnung.
- II. Prostituierten, die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen und ihren Wohnsitz in einer bestimmten Stadt des Korpsbezirks haben, wird verboten, die Stadt während der Kriegsdauer zu verlassen. Von diesem Verbote können durch ortspolizeiliche Erlaubnis für den Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

XVIII. Armeekorps.**Stellvertretendes Generalkommando.****Der Kommandierende General:****Freiherr von Gall,****General der Infanterie.**

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!